

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Bördeland (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde BÖRDELAND über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.10.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt für die Benutzung ihrer Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung **ohne** förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) in der derzeit gültigen Fassung (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Für Wahlwerbung wird eine Sondernutzungsgebühr ebenfalls nicht erhoben. Wahlwerbung wird geregelt nach dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 – „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt“ (bzw. in der jeweils letzten Fassung)
- (3) Bei Sondernutzungen **unter 24 h** fallen keine Gebühren an.

§ 7

Inkrafttreten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde BÖRDELAND (Sondernutzungssatzung) vom 30.10.2008 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland, in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Sondernutzungsgebührensatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Bördeland, den 30.10.2008

Anlage: Gebührentarif

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Anlage Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde BÖRDELAND vom 30.10.2008

Ifd Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne § 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 30.10.2008	Bemessungsgrundlage -	je angefan- gene Zeiteinheit	Gebüh- rensatz EURO = €	Mindest- gebühr EURO = €
1.1	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und -gerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten; Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, die Aufstellung von Verkaufautomaten u. ä.	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Woche	1,00 €	5,00 €
1.2	Das Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	pro Stück im öffentlichen Verkehrsraum	pro Tag	1,00 €	5,00 €
2.	Die Durchführung von Werbung				
2.1	Werbeträger bis 0,5 m ² Werbefläche	pro Stück im öffentlichen Verkehrsraum	pro Woche	1,00 €	
2.2	Werbeträger ab 0,5 m ² Werbefläche	pro Stück im öffentlichen Verkehrsraum	pro Woche	1,50 €	
3.	Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und deren Anhängern	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Tag	1,00 €	10,00 €
4.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene m ² öffentlicher Verkehrsraum	pro Monat pro Woche	2,50 € 1,00 €	25,00 € 15,00 €

